

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 837 Datum: 16.07.2012

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Forschungsstelle für Glücksspiel
an der Universität Hohenheim**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungsstelle für Glücksspiel an der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2011 (GBl.2011, 565) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 11.07.2012 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungsstelle für Glücksspiel an der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus

Die Forschungsstelle ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim gem. § 33 Grundordnung der Universität Hohenheim. Sie ist der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zugeordnet, die die Dienstaufsicht führt. Die Forschungsstelle finanziert sich aus Drittmitteln.

§ 2 Aufgaben der Forschungsstelle

- (1) Die Forschungsstelle hat die interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet des Glücksspiels, insbesondere die Bearbeitung wirtschafts-, sozial- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen zur Aufgabe.
- (2) Weitere Aufgaben der Forschungsstelle sind der Aufbau einer wissenschaftlichen Bibliothek zu Fragen des Glücksspiels sowie die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zu diesem Themenbereich.

§ 3 Organe der Forschungsstelle

Organe der Forschungsstelle sind die wissenschaftliche Leitung und der Beirat.

§ 4 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung besteht aus den jeweils am 1. Januar eines Jahres in der Forschungsstelle tätigen Professoren und sonstigen auf diesem Gebiet wissenschaftlich ausgewiesenen und tätigen Personen. Nach schriftlicher Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschungsstelle verfällt der Anspruch auf Teilhabe an der Wissenschaftlichen Leitung der Forschungsstelle. Die Mitgliedschaft kann durch einen gemeinsamen Beschluss der wissenschaftlichen Leitung und des Beirats beendet werden.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung entscheidet über das Forschungsprogramm und über die Verwendung der Mittel, die der Forschungsstelle zur Verfügung stehen.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung bestellt den geschäftsführenden Leiter gemäß § 6.

- (4) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet Anwendung.

§ 5 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem geschäftsführenden Leiter (§ 6), drei Vertretern der Universität Hohenheim, die vom Rektor bestellt werden, und vier Vertretern, die von dem Kuratorium des Vereins zur Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet „Spiele und Wetten“ bestellt werden.
- (2) Weitere Mitglieder können vom bestehenden Beirat für die Dauer von jeweils drei Jahren hinzu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Leitung der Forschungsstelle zu beraten, Forschungsprojekte anzuregen und die Arbeit der Forschungsstelle außerhalb der Universität zu unterstützen.
- (4) Der Beirat tritt in der Regel jährlich einmal zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats, welches nicht geschäftsführender Leiter (§ 6) und auch nicht ein Vertreter der Universität Hohenheim ist.
- (5) Die Geschäftsordnung für den Beirat der Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim findet Anwendung.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

- (1) Die Forschungsstelle hat einen geschäftsführenden Leiter, der für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der in der Forschungsstelle tätigen Professoren bestellt wird.
- (2) Der geschäftsführende Leiter erledigt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle und führt die Beschlüsse ihrer Organe aus.

§ 7 Mitglieder der Forschungsstelle

Mitglieder der Forschungsstelle können Professoren der Universität Hohenheim werden, die sich an den Aufgaben der Forschungsstelle (§ 2) beteiligen wollen. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den geschäftsführenden Leiter. Professoren anderer Universitäten und sonstige Personen können Mitglied werden, wenn sie auf dem Gebiet der Glücksspielforschung ausgewiesen sind. Die Mitgliedschaft erfolgt in diesem Fall durch gemeinsamen Beschluss der wissenschaftlichen Leitung und des Beirats.

§ 8 Nutzung

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität können die Einrichtung der Forschungsstelle unentgeltlich benutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
- (2) Für die Durchführung von Forschungsvorhaben einschließlich der Erstellung von Gutachten im Auftrag Dritter gelten die Ausführungsbestimmungen der §§ 13, 14 und § 41 LHG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung Nr. 514 vom 11.10.2004 außer Kraft.

Hohenheim, 16. Juli 2012

A handwritten signature in black ink, reading 'Stephan Dabbert'. The signature is written in a cursive style with a large 'S' and a distinct 'D'.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -